

**Gemeinde Engstingen**  
**Neufassung der**  
**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 09.03.1977, neugefasst am 17.01.2024**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 17. Januar 2024 folgende Neufassung der Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 30 EUR,
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45 EUR,
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 EUR.

**§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtliche Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Sitzungsvorbereitung erhalten die Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine monatliche Pauschale von 25 Euro.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

Diese beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinengstingen | 40 v.H. |
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kohlsetten      | 40 v.H. |

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die jeweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten ältere Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Engstingen, den 17.01.2024

Mario Storz  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt	
		vom	Nr.
Satzung	01.01.1989	23.12.1988	51
Änderung	05.10.1994	14.10.1994	41
Änderung	10.10.2001	19.10.2001	42
Neufassung	17.01.2024	26.01.2024	04